

Diplom-Finanzwirt
KLAUS LÜTTGENAU

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Diplom-Finanzwirt
MATHIAS THUNICH
Steuerberater

10.07.2020
L/Th

ECKPUNKTE CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen ist jetzt
beschlossen worden.

Wichtig:

**Sie gilt nur für die Firmen, die im Zuge der Corona-Krise ihren Geschäftsbetrieb
ganz oder zum wesentlichen Teil einstellen mussten.**

Die Eckpunkte hierzu haben wir in der Anlage beigefügt.

Eine Antragstellung ist voraussichtlich ab dem 10. Juli 2020 möglich.
Die Beantragung kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ähnliche Berufe
erfolgen. Die Berechnung der Überbrückungshilfe ist außerordentlich zeitaufwendig und
muss intensiv geprüft werden, um strafrechtliche Folgen zu vermeiden.

Soll unsere Kanzlei für Sie einen Antrag stellen, wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Thunich.

Die Beantragung durch uns ist kostenpflichtig. Aufgrund der aufwendigen Berechnungs-
modalitäten können wir den Kostenaufwand derzeit noch nicht abschätzen.
Diese Kosten werden im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe teilweise bezuschusst.
Die Berechnung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass man nicht zuschussberechtigt ist.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Herr Thunich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lüttgenau + M. Thunich

Anlage zum Rundschreiben vom 10.07.2020

Eckpunkte Corona-Überbrückungshilfe

Durchführung

Die Überbrückungshilfe kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer über ein bundeseinheitliches Online-Portal beantragt werden. Anträge müssen bis zum 31.08.2020 gestellt werden.

Antragsvoraussetzungen

- Alle Unternehmen und Selbständige, unabhängig von der Mitarbeiterzahl, können Überbrückungshilfe beantragen. Die Förderung gilt branchenübergreifend
- Unternehmen und Selbständige müssen festgelegte Umsatzrückgänge in den Monaten April und Mai 2020 vorweisen. Der Umsatz muss in diesen Monaten zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 gesunken sein
- Die Umsatzeinbußen im Antragsmonat sind eine weitere Voraussetzung. Nur wenn der Umsatz im Vergleich zum Vorjahresmonat um mindestens 40 Prozent gesunken ist, können Sie mit Fördergeldern rechnen

Berechnung der Förderhöhen

Die Förderhöhe richtet sich nach den Umsatzeinbußen. Zur Berechnung der Förderhöhe werden die betrieblichen Fixkosten ermittelt. Die Förderhöhen berechnen sich nach folgenden Regelungen:

- Bei mindestens 40 Prozent Umsatzrückgang im Antragsmonat werden bis zu 40 Prozent der Fixkosten erstattet
- Bei mindestens 50 Prozent Umsatzrückgang im Antragsmonat werden bis zu 50 Prozent der Fixkosten erstattet
- Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent im Antragsmonat werden bis zu 80 Prozent der Fixkosten erstattet

Maximale Fördersummen

- Die generell höchstmögliche Fördersumme liegt bei 150.000 Euro
- Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten bekommen höchstens 15.000 Euro
- Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und Selbständige bekommen höchstens 9.000 Euro

Achtung Ausnahme: Da manche Kleinunternehmen sehr hohe Fixkosten haben, können die maximalen Förderungen im begründeten Ausnahmefall überschritten werden.